



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU

Bezirkshauptmannschaft Murau

→ Anlagenreferat

AMTSTAFEL

Bearb.: Dr. Gernot Esterl
Tel.: +43 (3532) 2101-210
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhmua-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-323072/2026-2

Murau, am 07.10.2026

Ggst.: Mag. Maria Pototschnig, Neumarkt in der Steiermark;
Abwasserreinigungsanlage,
wasserrechtliche Bewilligung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ANSCHLAG

Mit Eingabe vom 30.09.2026 haben

- Frau Mag. Maria Pototschnig, Kreuzgasse 5, 8111 Gratwein-Straßengel;
- Herr Christoph Liebchen, Hauptplatz 37, 8820 Neumarkt in der Steiermark und
- Frau Karla Fercher, Urtlstraße 7, 9300 St. Veit an der Glan

bei der Bezirkshauptmannschaft Murau um die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage auf dem Grundstück Nr. 207/2 der KG 65305 Greuth, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., und der §§ 32, 98, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, dem 22. Oktober 2026
mit dem Beginn um 11:00 Uhr

und dem Zusammentritt beim Anwesen St. Georgen 208, 8820 Neumarkt in der
Steiermark, anberaumt.

8850 Murau · Bahnhofviertel 7 · UID: ATU37001007

Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.

Bankverbindung: Kto-Nr.: 16600002188 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, BLZ 20815

IBAN: AT12 20815 16600002188, BIC: STSPAT2GXXX Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>

Sie erreichen uns mit den Steiermärkischen Landesbahnen (Bahn & Bus, Bahnhof Murau-Stolzalpe).

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinsverhandlung beim hiesigen Amt, Bahnhofviertel 7, Haus B, Zimmer Nr. 314, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Bezirkshauptmann i. V.

Dr. Gernot Esterl
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-07T15:13:45+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	